

# STATUTEN



**TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ**

**TTKS**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **I. NAME, SITZ und ZWECK**

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Zweckverfolgung

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitgliedschaft
- Art. 5 Aufnahme
- Art. 6 Ehrenmitglieder / Veteranen

### **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Art. 7 Erlöschen
- Art. 8 Austritt
- Art. 9 Streichung
- Art. 10 Wirkung / Rekursrecht
- Art. 11 Ausschluss / Verfahren / Rekursrecht / Publikation
- Art. 12 Wirkung

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 13 Rechte
- Art. 14 Rechte
- Art. 15 Pflichten
- Art. 16 Jahresbeitrag

## **III. HAFTBARKEIT**

- Art. 17 Haftung

## **IV. ORGANISATION**

- Art. 18 Organe
- Art. 19 Generalversammlung
- Art. 20 Einberufung / Anträge
- Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 22 Beschlussfähigkeit
- Art. 23 Kompetenz
- Art. 24 Abstimmung
- Art. 25 Vorstand

Art. 26 Beschlussfähigkeit des Vorstandes  
Art. 27 Aufgaben  
Art. 28 Vizepräsident  
Art. 29 Sekretär  
Art. 30 Kassier  
Art. 31 Zuchtwart  
Art. 32 Beisitzer  
Art. 33 Kontrollstelle  
Art. 34 Ausstellungs-Richter

## **V. FINANZEN**

Art. 35 Einnahmen

## **VI. STATUTENREVISION**

Art. 36 Statutenänderung  
Art. 37 Auflösung

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 38 Genehmigung der Statuten

# TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ (TTKS)

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

##### **Name und Sitz**

Der TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ (TTKS), gegründet am 03.11.1990, im Nachfolgenden Klub genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Sämtliche Redewendungen werden der Einfachheit halber in der männlichen Form geschrieben. Sie gelten selbstverständlich auch für die weiblichen Klubmitglieder.

#### Art. 2

##### **Zweck**

##### **Der Klub bezweckt:**

- a) Die Reinzucht der Rasse der Tibet Terrier in der Schweiz, nach den bei der Fédération Cynologique Internationale 'FCI' deponierten Standards Nr. 209 in hohem Masse zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung dieser Rasse in der Schweiz.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere interessierte Kreise über die Zucht der Tibet Terrier, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern, Haltern und Interessenten.
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit sowie der Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

## **Art. 3**

### **Zweckverfolgung**

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung oder Vermittlung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Tibet Terriern.
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle zur Beratung beim Kauf eines Tibet Terriers.
- d) Förderung der rassespezifischen Zucht des Tibet Terriers nach FCI-Standard Nr. 209.
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen
- f) Durchführung von Ankörungen.
- g) Bekämpfung des unreellen Hundehandels.
- h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- i) Wahl von rassespezifischen Richteranwältern und Richtern.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

##### **Mitglieder**

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden; Minderjährige jedoch nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### **Art. 5**

##### **Aufnahme**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Wer in den Klub eintreten will, hat sich mit einer Beitrittserklärung anzumelden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Gegen diesen Entscheid besteht kein Rekursrecht.

#### **Art. 6**

##### **Ehrenmitglieder**

Der Klub kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den Klub besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

##### **Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das

Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten)..

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

#### **Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8**

#### **Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Art. 9**

#### **Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Klub trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Klubvorstand gestrichen werden.

### **Art. 10**

#### **Wirkung**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

### **Art. 11**

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten, besonderer Reglemente des Klubs oder Reglemente der SKG.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Tibet Terrier Klubs der Schweiz oder der SKG.

#### **Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Klubs durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Klubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

## **Rekursrecht**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

## **Publikation**

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

## **Art. 12**

### **Wirkung**

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung anerkannter Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht. Ist der Ausgeschlossene Richter oder Anwärter, so wird er von der Richterliste der SKG gestrichen.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **Art. 13**

### **Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Klubmitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

## **Art. 14**

### **Rechte**

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen des Klubs bzw. der SKG geregelt.

## **Art. 15**

### **Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Klubs und der SKG anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

## **Art. 16**

### **Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 150.--.

- a) Veteranen mit Abonnement des Gesellschaftsorgans haben keinen oder einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten.

- b) Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, haben für das laufende Jahr einen reduzierten Jahresbeitrag zu leisten.
- c) Mitglieder, die nach dem 31. Oktober eintreten, sind für das laufende Jahr beitragsfrei.
- d) Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag wird 30 Tage nach der Zustellung des Einzahlungsscheines bzw. der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **III HAFTBARKEIT**

#### **Art. 17**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss den Statuten der SKG (Art. 19) haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 18**

##### **Organe**

Die Organe des Klubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

#### **Art. 19**

##### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie muss bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### **Art. 20**

##### **a) Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Rundschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

##### **b) Anträge**

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis 30. November des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.



### **c) Geschäfte**

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

## **Art. 21**

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

## **Art. 22**

### **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 23**

### **Kompetenz**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig, insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Genehmigung der Jahresberichte.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren. Déchargeerteilung an den Kassier und Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. Des Präsidenten
  2. Des Kassiers
  3. Der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. Der Revisoren
  5. Der Kommissionsmitglieder (z.B. Zuchtkommission)
- h) Abänderung der Statuten.
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins.

## **Art. 24**

### **Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das

Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

## **Art. 25**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Zuchtwart und 1 - 4 Beisitzern). Er wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ausübung der Vorstandsfunktion ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein. Er muss seinen Wohnsitz auf jeden Fall in der Schweiz haben (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten). Präsident, Kassier und Zuchtwart sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

## **Art. 26**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss 5 Tage vorher einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Zudem bestimmt er die TTKS-Delegierten für die SKG-Delegiertenversammlung.

## **Art. 27**

### **Aufgaben**

#### **Präsident**

Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Klubs nach aussen.

## **Art. 28**

### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

## **Art. 29**

### **Sekretär**

Der Sekretär besorgt die Protokollführung, die Korrespondenz und nach Möglichkeit die Betreuung der Klubhomepage.

## **Art. 30**

### **Kassier**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

## **Art. 31**

### **Zuchtwart**

Der Zuchtwart bearbeitet alle Aufträge im Zusammenhang mit Zucht, Zuchtplanung, Zuchtstätten, Paarungen, Würfen, Augen- und HD-Kontrollen. Er ist Mitglied des Vorstandes und steht der Zuchtkommission vor, leitet die Züchtersammlungen, organisiert die Ankörungen, erstellt die Zuchtausweise, führt die Züchterliste und verkehrt in notwendigem Masse mit der SKG. Bei Unklarheiten oder Problemfällen betreffend Zuchtfragen bespricht sich der Zuchtwart mit den Mitgliedern der Zuchtkommission. Entscheide diesbezüglich fällt die Zuchtkommission und/oder die Züchtersammlung. Zudem informiert der Zuchtwart den Vorstand und die Züchtersammlung periodisch und überwacht die Wurfkontrollen.

## **Art. 32**

### **Beisitzer**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

## **Art. 33**

### **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer rechtlich anerkannten Treuhandstelle. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **Art. 34**

### **Ausstellungsrichter (Spezial-Zuchtrichter)**

- a) Anwärter: Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu Richteranwärtern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des TTKS durch den ZV der SKG; diese stellt den persönlichen Anwärter-Ausweis aus.
- b) Richter: Richteranwärter, welche die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Richter gewählt werden. Der TTKS beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und die Abgabe des persönlichen Richterausweises. Verbindlich sind in jedem Fall Art. 42 - 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

## **V. FINANZEN**

### **Art. 35**

#### **Einnahmen**

Der Klub erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge.
- b) Andere Beiträge, Gebühren, Einnahmen und Spenden..

## **VI. STATUTENREVISION**

### **Art. 36**

#### **Statutenänderung**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

### **Art. 37**

#### **Auflösung**

Die Auflösung des TIBET TERRIER KLUBS DER SCHWEIZ (TTKS) kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Der Klub muss aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist sowie, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Wenn sich der Klub durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten. Bei Auflösung des Klubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub oder Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die ALBERT-HEIM-STIFTUNG.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 38**

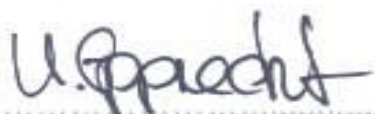
#### **Genehmigung**

Die Revision dieser Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Januar 2007 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Im Namen des TIBET TERRIER KLUBS DER SCHWEIZ

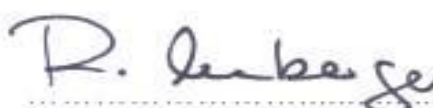
3303 Zuzwil, 13. Januar 2007

Die Sekretärin:



U. Epprecht

Die Präsidentin:



R. Leuenberger

Die an der Generalversammlung des Tibet Terrier Klub der Schweiz vom 13. Januar 2007 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 12. Dezember 2007

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub  
Präsident



Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident